

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 42 (Feldstraße / Berliner Ring /
Ottmachauer Weg / Ilseder Straße)

der Stadt Peine

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBI. I S. 341) unter Zugrundelegung des Flächennutzungsplanes der Stadt Peine vom 8. 12. 1955 und seiner danach erfolgten Änderungen, genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten am 9. 7. 1956 / 20. 6. 1962, entwickelt worden.

Die von der Bebauungsplanung erfaßten, zum Teil schon bebauten Flächen, sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Die noch unbebauten Flächen sollen durch die Planung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Die das Gebiet umschließenden Verkehrsflächen sind - bis auf die Festsetzung einer neuen Stichstraße südlich der Feldstraße - vorhanden.

Der Anschluß der Baugrundstücke an öffentliche Versorgungsleitungen und an die Kanalisation ist ohne Schwierigkeiten möglich. Die Leitungen brauchen nur aus der unmittelbaren Nachbarschaft in das Baugebiet geführt zu werden.

I. Vorgesehene Neuordnungsmaßnahmen

1. Ordnung der Bebauung

2. Bodenordnende Maßnahmen

Für die Anlegung einer Erschließungsstraße sind Flächen für den Gemeinbedarf in das Eigentum der Stadt Peine zu übernehmen.

II. Einzelheiten der Durchführung

1. Der Zeitpunkt für die Durchführung der Einzelmaßnahmen wird jeweils besonders bestimmt.

2. Schmutz- und Regenwasserkanalisation und Versorgungsleitungen werden aufgrund der Sonderplanungen für das Bebauungsgebiet erstellt.

III. Verteilung der Kosten

Die Kosten der gesamten Erschließung werden auf ca. 40.000,-- DM geschätzt. Die Verteilung der Kosten ist durch das Ortsstatut geregelt.

IV. Ordnung der Bebauung

1. Die Bebauung der Flurstücke kann nur innerhalb der vorgesehenen Bauflächen vorgenommen werden.

2. Art und zulässiges Höchstmaß der baulichen Nutzung sind im Bebauungsplan angegeben.

3. Für die Stellung der Häuser zur Straße sind die Angaben im Bebauungsplan verbindlich.
4. Die Baulinien sind bindend, die Baugrenzen dürfen nicht überbaut werden.
5. Gemäß Rd.Erl. d. Nds. MfVFuK. vom 27. 8. 1962 (Nds.Min.Bl. 1962 S. 781) sind die Belange des Verkehrs berücksichtigt worden.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die im Eigentümerverzeichnis zum Bebauungsplan benannten Flurstücke betroffen.

Peine, den 11. März 1965

Hollmann
Bürgermeister



H. R. S.
Stadtdirektor
In Vertretung

15

[Handwritten mark]